

# Übergangsverfahren in die Sekundarstufe I

## Beratung und Anmeldung

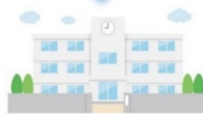
Die Grundschule informiert die Eltern in einer **Elternversammlung** im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 über alle Aspekte des Übergangsverfahrens in die weiterführende Schule. Auch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind auf eine individuelle Erstberatung vorbereitet.

Bis **Januar 2025** erfolgt die Auswahl der Schulen und Schulbesuche durch die Eltern und Schülerinnen und Schüler

- Gespräch mit Schulleitung der neuen Schule
- Hospitationsangebote
- Schnupperstunden
- Tag der offenen Tür



Grundschule



Erstwunschs-  
Schule



Zweitwunschs-  
Schule



<b>Bis 31.01.2025</b>
Verbindliches Beratungsgespräch an der Grundschule mit den Eltern
<b>Am 31.01.2025</b>
➤ Grundschulgutachten
➤ Halbjahreszeugnisse
➤ Anmeldeformular
<b>Vom 10.02.2025 bis 12.02.2025</b>
Abgabe der Anmeldeformulare in der Grundschule durch Eltern
<b>Bis 14.02.2025</b>
Prüfung der Anmeldeformulare auf Vollständigkeit der Angaben durch Schulleitung der Grundschule
<b>14.03.2025</b>
Ggf. Eignungsprüfung/ Probeunterricht bei Aufnahme am Gymnasium

## Erstwunschs- Schule

Mehr Anmeldungen als Schulplätze

Ausreichend Schulplätze

<b>Aufnahmekriterien Gymnasium gem. § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
1. Besondere Härtefälle gem. § 53 Abs. 4
2. Vorrang der Eignung gem. § 53 Abs. 5
3. Bei gleicher Eignung: Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6
<b>Aufnahme an Oberschulen § 53 BbgSchulG</b>
1. Besonderen Härtefällen gem. § 53 Abs. 4
2. Ggf. bis zu 50 % der Aufnahmekapazität Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6
3. Nähe der Wohnung zur Schule
<b>Aufnahme an Gesamtschulen § 53 BbgSchulG</b>
1. 2/3 entsprechend Aufnahme an Oberschulen
2. 1/3 für Bildungsgang AHR entsprechen Aufnahme an Gymnasien



Aufnahme

Keine Aufnahme möglich

## Zweitwunschs- Schule

<b>Aufnahmekriterien Gymnasium gem. § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
1. Besondere Härtefälle gem. § 53 Abs. 4
2. Vorrang der Eignung gem. § 53 Abs. 5
3. Bei gleicher Eignung: Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6
<b>Aufnahme an Oberschulen § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
1. Besonderen Härtefällen gem. § 53 Abs. 4
2. Ggf. bis zu 50 % der Aufnahmekapazität Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6
3. Nähe der Wohnung zur Schule
<b>Aufnahme an Gesamtschulen § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
1. 2/3 entsprechend Aufnahme an Oberschulen
2. 1/3 für Bildungsgang AHR entsprechen Aufnahme an Gymnasien

Mehr  
Anmeldungen  
als  
Schulplätze

Ausreichend Schulplätze



Aufnahme

Mehr Anmeldungen als Schulplätze nach Erstwunsch- und Zweitwunschverfahren

## Staatliches Schulamt

Angebotsverfahren § 53 Abs. 7 BbgSchulG

Für den Landkreis und kreisfreie Stadt zuständiges Staatliches Schulamt



Aufnahme

Keine Aufnahme möglich

## Schulplatzzuweisung

Zuweisung gem. § 50 Abs. 4

Für den Landkreis und kreisfreie Stadt zuständiges Staatliches Schulamt



Aufnahme

<b>13.06.2025</b>
Versand aller Aufnahme- und Zuweisungsbescheide an die Eltern
<b>17.07.2025</b>
In der Regel Ende der Widerspruchsfrist